

PER E-MAIL AN:schuemers@herzlake.dehinrichs@herzlake.de

Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen • Bertastr. 5 • 30159 Hannover

Samtgemeinde Herzlake**Frau Samtgemeindebürgermeisterin Schümers**
Neuer Markt 4**49770 Herzlake****Ansprechpartner:** Claas Schröder
Telefon: 0511 9895 – 489
Telefax: 0511 9895745 – 489
E-Mail: schroeder@fuk.de**Unser Zeichen:** FU-EL-Herzlake-sc**Datum:** 05.07.2022**Besichtigung der feuerwehrtechnischen Einrichtungen durch unseren Aufsichtsdienst
nach § 17 Sozialgesetzbuch (SGB) VII****Besichtigungstermin:** 10.06.2022**Besichtigte Einrichtung:** Feuerwehrhaus Holte

Sehr geehrte Frau Samtgemeindebürgermeisterin Schümers,
sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 17 Sozialgesetzbuch (SGB) VII haben die Unfallversicherungsträger die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen zu überwachen sowie die Unternehmer und die Versicherten zu beraten. Zu diesem Zweck wurde der obige Besichtigungstermin auf Wunsch der Samtgemeindeverwaltung vereinbart, an dem die nachstehenden Personen teilnahmen:

- Frau Schümers, Samtgemeindebürgermeisterin, Samtgemeinde Herzlake
- Herr Hinrichs, Fachbereichsleiter Ordnung, Arbeit und Soziales, SG Herzlake
- Herr Klugmann, Samtgemeindebrandmeister, Feuerwehr Herzlake
- Herr Struckmann, Sicherheitsbeauftragter, Ortsfeuerwehr Holte
- Herr Winkler, stv. Ortsbrandmeister, Ortsfeuerwehr Holte
- Herr Wulfekotte, Ortsbrandmeister, Ortsfeuerwehr Holte
- Herr Schröder, Aufsichtsperson, Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen

Mit Einführung der DGUV Vorschrift 1 „**Grundsätze der Prävention**“ am 01. April 2015 in das autonome Recht der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen wurden gemäß § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften auch auf den Kreis der Versicherten erweitert, die keine Beschäftigten im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes sind. Seit diesem Datum

gilt auch für Freiwillige Feuerwehren in Niedersachsen das Arbeitsschutzgesetz mit seinen untergeordneten Verordnungen und Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR). Da festgestellt wurde, dass nicht alle staatlichen Rechtsvorgaben im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr angewendet werden können, benennt die DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ mit Inkrafttreten am 1. Juni 2019 eine Ausnahmeregelung vom staatlichen Arbeitsschutzrecht. Gemäß § 3 Abs. 4 DGUV Vorschrift 49 kann von § 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 DGUV Vorschrift 1 unter Einhaltung der DGUV Vorschrift 49 abgewichen werden, soweit dies angesichts der besonderen Strukturen und der gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr erforderlich ist. Hiermit ist beispielhaft das Arbeitszeitgesetz im Fokus, welches der Einsatzfähigkeit einer Freiwilligen Feuerwehr massiv entgegenstehen würde. Bauliche Anlagen, somit Feuerwehrhäuser, sind von der Ausnahme zum staatlichen Arbeitsschutzrecht nicht erfasst, siehe auch § 12 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 DGUV Vorschrift 49.

Bei der Besichtigung des Feuerwehrhauses der Ortsfeuerwehr Holte wurden die nachfolgend genannten Sicherheitsdefizite, die zu Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen führen können, ermittelt. Hierbei wurden ausschließlich die baulichen Gegebenheiten begutachtet. Kleinere Mängel sind mit den Beteiligten vor Ort besprochen und deren Behebung zugesichert worden. Sie werden deshalb in diesem Bericht nicht mehr gesondert aufgeführt.

1. Pkw-Stellplätze



Bild 1: Ortsfeuerwehr Holte: aktuelle Pkw-Stellplätze „Parken“

Es sind ca. 10 Pkw-Stellplätze auf dem Gelände der Feuerwehr vorhanden, siehe Bild 1. Die Anzahl der Sitzplätze der im Feuerwehrhaus eingestellten Einsatzfahrzeuge wurde mit (Dekon-P (6) + TLF3000 (6) + LF8 (9) + MZF (3) =) 24 Sitzplätzen ermittelt. Die aktuell genutzte Fläche auf dem Grundstück ist für eine Erweiterung der Fahrzeughalle reserviert.

Die Samtgemeinde Herzlake ist dafür verantwortlich, dass bauliche Anlagen so eingerichtet sind und betrieben werden, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden sowie Feuerwehreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können, siehe § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“. Die zugehörige DGUV Regel 105-049 „**Feuerwehren**“ konkretisiert

das Schutzziel in Bezug auf bauliche Anlagen. Gemäß Punkt 3.1 DGUV Regel 105-049 „**Feuerwehren**“ wird dargelegt, dass bei Einhaltung von DIN 14092 „**Feuerwehrhäuser – Teil 1: Planungsgrundlagen**“ ein Feuerwehrhaus das Schutzziel von § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ erfüllt (Vermutungswirkung).

Nach Tabelle 1, lfd. Nr. 6.2 DIN 14092 „**Feuerwehrhäuser – Teil 1: Planungsgrundlagen**“ sollte die Anzahl der Pkw-Stellplätze mindestens gleich der Anzahl der Sitzplätze der im Feuerwehrhaus untergebrachten Einsatzfahrzeuge sein. Die Richtgröße der Pkw-Stellplätze beträgt in der Länge 5,50 m und in der Breite mindestens 2,50 m. Alarmparkplätze müssen mit einer Beleuchtungsstärke von 50 lx zu beleuchten sein.

Nach Würdigung der örtlichen Gegebenheiten, der Argumente der Beteiligten vor Ort und Ausübung des Ermessensspielraumes wird festgestellt, dass die Anzahl der Pkw-Stellplätze auf dem Grundstück der Feuerwehr erhöht werden muss, um das Schutzziel von § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ umzusetzen. Ein Bestandschutz nach § 28 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ ist auf Grundlage von § 28 Abs. 2 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ für dieses Feuerwehrhaus nicht gegeben, da ohne die notwendigen Änderungen an der Aufteilung des Grundstückes erhebliche Gefahren für Leben oder Gesundheit der Feuerwehrangehörigen zu befürchten sind. Vor Ort wurde angeregt, die vorhandene Grünfläche in Richtung „Saßlage“ als Pkw-Stellplätze umzugestalten. Die Zufahrt wäre in diesem Fall von der Straße „Saßlage“ aus.

2. Umkleidebereich (0 weibliche + 48 männliche Feuerwehrangehörige)



Bild 3: Umkleidebereich



Bild 2: Abstand Fahrzeug / Spindreihe

Die Umkleide befindet sich in der Fahrzeughalle und ist mit 0,5 m breiten Spinden ausgestattet, siehe Bild 2. Vor Ort wurden der Abstand zwischen MZF und Spindreihe von 0,80 m bei geöffneten Fahrzeugtüren gemessen, siehe Bild 3. Eine Geschlechtertrennung bzw. ein Sichtschutz von außen ist nicht vorhanden. Die bisherigen Duschen wurden als Umkleidebereiche für die Jugendfeuerwehr umgenutzt und stehen der Einsatzabteilung nur noch eingeschränkt zur Verfügung.

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A4.1 „**Sanitärräume**“ benennt unter Punkt 7.3 einen Umkleidebereich von 0,50 Quadratmetern vor einem Spind zuzüglich 0,50 m für Laufwege / Verkehrswege. Hieraus ergibt sich bei einem vor Ort gemessenen 0,5 m breiten Umkleidebereich ein Mindestabstand zu einem Fahrzeug bei geöffneten Türen bzw. zur Ladebordwand des Fahrzeugs von 1,5 m.

Bauliche Anlagen müssen so gestaltet und eingerichtet sein, dass eine Gefährdung insbesondere durch Schadstoffe von der Einsatzstelle und eine Kontaminationsverschleppung vermieden ist, siehe § 12 Abs. 3 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“. Hierzu sind Duschen im Feuerwehrhaus notwendig.

Gemäß der Anlage 3 zu § 14 Abs. 1 der **Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung- FwVO-)** vom 30. April 2010 hat jedes Mitglied der Einsatzabteilung eine Feuerwehr-Einsatzjacke, eine Feuerwehr-Einsatzhose, eine Feuerwehr-Einsatzüberjacke und eine Feuerwehr-Einsatzüberhose zu haben und situationsabhängig zu tragen. Damit müssen vier Kleidungsstücke in jedem Spind einer Freiwilligen Feuerwehr in Niedersachsen untergebracht sein. Erfahrungen zeigen, dass Spindbreiten kleiner als 0,50 m nicht geeignet sind, diese vier Kleidungsstücke nach FwVO so zu lagern, dass eine Trocknung feuchter / nasser Kleidung erfolgen kann. Die Schutzausrüstung wird bei zu enger Lagerung schnell von Schimmel befallen und stellt dann bei fehlender Trocknung eine Gesundheitsgefahr dar. Dies ist bedingt durch Schimmelpilzsporen oder durch einen Wärmedurchschlag bei Feuchtigkeit. Eine gute Trocknung erfolgt, wenn Spinde ausreichend breit sind und Warmluft vermehrt durchströmen kann. Der ideale Spind steht folglich auf Füße, hat als Bodenblech ein Lochblech mit Lüftungslöchern, weist eine lichte Breite größer als 0,50 m auf, hat keine Tür im Bereich der PSA, Seitenwände für den Kamineffekt und wird von unten erwärmt. Ein verschließbares Fach mit Einwurfmöglichkeit für Handy und Schlüssel und als Lagerraum für Wechselwäsche (Unterhose, Socken, Unterhemd, Handtuch, Seife) ist sehr empfehlenswert.

Eine Geschlechtertrennung und ein Sichtschutz ist im Umkleidebereich gemäß §3 Abs. 1 **Arbeitsstättenverordnung** (ArbStättV) i. V. m. Punkt 4.1 Abs. 3 des Anhanges zur ArbStättV im aktuellen Umkleidebereich nicht realisiert.

Weiterhin ist im Umkleidebereich mit 21 °C eine deutlich höhere Raumtemperatur (siehe Punkt 4.2 Abs. 4 ASR A 3.5 „**Raumtemperatur**“) als im Stellplatzbereich (7 °C) festgelegt.

Nach Würdigung der örtlichen Gegebenheiten, der Argumente der Beteiligten vor Ort und Ausübung des Ermessensspielraumes wird festgestellt, dass der Umkleidebereich in elementaren Punkten nicht der ArbStättV und den zugehörigen Technischen Regeln ASR A4.1 „**Sanitärräume**“ und ASR A 3.5 „**Raumtemperatur**“ entspricht. Die vorhandenen gravierenden Sicherheitsdefizite können nur durch bauliche Maßnahmen beseitigt werden. Ein Bestandschutz nach § 28 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ ist auf Grundlage von § 28 Abs. 2 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ für dieses Feuerwehrhaus nicht gegeben, da ohne die notwendigen Änderungen am Feuerwehrhaus Gefahren durch beengte Verhältnisse oder Kontaminationsverschleppung für Leben oder Gesundheit der Feuerwehrangehörigen zu befürchten sind. Jeweils ein Umkleidebereich für Männer und sobald Frauen in der Einsatzabteilung tätig sind auch für Frauen sind der ArbStättV und den zugehörigen Technischen Regeln ASR A4.1 „**Sanitärräume**“ und ASR A 3.5 „**Raumtemperatur**“ anzugleichen und mit geeigneten, mind. 0,50 m breiten Spinden auszustatten. Zudem sind ausreichend Duschen (mind. 2 x Herren, 1 x Damen gemäß Tabelle 5.1 ASR A4.1 „**Sanitärräume**“) in direkter Nähe zu den Umkleidebereichen vorzuhalten.

Anmerkung:

Da das Fahrzeug mit Ladebordwand (Dekon-P) nicht vor Ort war, konnte nicht zweifelsfrei ermittelt werden, ob die Tiefe des Stellplatzes ausreicht. Es ist aber recht wahrscheinlich, dass die notwendigen Abstände auch bei diesem Fahrzeug nicht umgesetzt werden.

3. Stellplatz TLF3000, Stellplatz MZF mit Rollcontainer

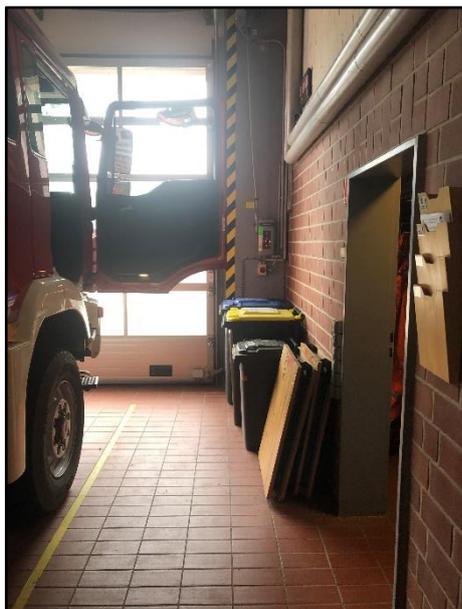


Bild 5: Stellplatz TLF3000



Bild 4: Rollcontainer

Die Türen des TLF lassen sich zwar vollständig öffnen, schränken aber die Verkehrswege vollständig ein, siehe Bild 4. Es fehlt der notwendige Sicherheitsabstand / Verkehrsweg. Der Stellplatz des MZF ist durch die Rollcontainer überbelegt. Die Hecktüren des MZF lassen sich nicht mehr öffnen. Kommen Personen beim Einstellen des Fahrzeugs zwischen Fahrzeug und Rollcontainer, können ernsthafte Verletzungen nicht ausgeschlossen werden.

Die Samtgemeinde Herzlake ist dafür verantwortlich, dass bauliche Anlagen so eingerichtet sind und betrieben werden, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden sowie Feuerwehreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können, siehe § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“. Die zugehörige DGUV Regel 105-049 „**Feuerwehren**“ konkretisiert das Schutzziel in Bezug auf Stellplatzgrößen. Gemäß Punkt 3.1 DGUV Regel 105-049 „**Feuerwehren**“ ist insbesondere darauf zu achten, dass zwischen abgestellten Feuerwehrfahrzeugen, Geräten und Gebäudeteilen ein Verkehrsweg von mindestens 0,5 m bei **geöffneten** Fahrzeugtüren oder -klappen verbleibt.

Nach Würdigung der örtlichen Gegebenheiten, der Argumente der Beteiligten vor Ort und Ausübung des Ermessensspielraumes wird festgestellt, dass die Fahrzeughalle in der Breite für die aktuell eingestellten Fahrzeuge zwar ausreichend ist, durch eingelagertes Material jedoch überbelegt ist. Die vorhandenen gravierenden Sicherheitsdefizite können nur durch bauliche Maßnahmen beseitigt werden. Ein Bestandschutz nach § 28 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ ist auf Grundlage von § 28 Abs. 2 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“ für dieses Feuerwehrhaus nicht gegeben, da ohne die notwendigen Änderungen am Feuerwehrhaus erhebliche Gefahren für Leben oder Gesundheit der Feuerwehrangehörigen zu befürchten sind. Für das eingelagerte Material und Mülltonnen sind geeignete Lagermöglichkeiten zu schaffen.

4. Fahrzeughalle: Stationäre Abgasabsaugung

Die Fahrzeughalle verfügt nur über eine stationäre Abgasabsauganlage, die nicht mitfahrend ist. Die Schläuche liegen auf dem Fußboden und bilden Stolperstellen.

Die Samtgemeinde Herzlake ist dafür verantwortlich, dass bauliche Anlagen so eingerichtet sind und betrieben werden, dass insbesondere unter Einsatzbedingungen Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen vermieden werden sowie Feuerwehreinrichtungen und persönliche Schutzausrüstung sicher untergebracht, bewegt oder entnommen werden können, siehe § 12 Abs. 1 DGUV Vorschrift 49 „**Feuerwehren**“. Punkt 3.1 DGUV Regel 105-049 „**Feuerwehren**“ konkretisiert dieses Schutzziel in Bezug auf Trittsicherheit. Alarmwege und Parkflächen sind frei von Stolperstellen und Barrieren, trittsicher und soweit möglich auf gleichem Höhenniveau wie die Fahrzeughalle herzustellen. Zu Dieselmotoremissionen wird konkretisiert: Es ist darauf zu achten, dass Feuerwehrangehörige nicht durch Dieselmotoremissionen gefährdet werden.

Nach § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „**Grundsätze der Prävention**“ und § 9 „**Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen**“ (GefStoffV) dürfen Gefahrstoffe keine negative Auswirkungen auf den menschlichen Körper haben. Tätigkeiten in Bereichen, in denen Dieselrußpartikel freigesetzt wurden, galten bis 2017 generell als krebserzeugende Tätigkeiten; seit 2017 gibt es für die Dieselmotoremissionen einen Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) und einen Kurzzeitwert (KZW), die angeben, bis zu welcher Konzentration von Dieselmotoremissionen akute oder chronische schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit im Allgemeinen nicht zu erwarten sind. Ein Über- oder Unterschreitung der AGW und KZW und damit eine Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen ist regelmäßig und nicht nur einmalig zu prüfen. Hierzu sind Messungen der partikel- und gasförmigen Bestandteile der Luft in den Feuerwehrhäusern beim Starten der Motoren und beim Ausfahren sowie Einfahren der Fahrzeuge in die Fahrzeughallen an unterschiedlichen Stellen im Feuerwehrhaus notwendig. Verschiedene Messreihen haben gezeigt, dass keine pauschalen Aussagen über die Einhaltung der AGW bzw. der KZW möglich sind. Die Kosten für solche Messungen bewegen sich häufig in den Bereichen der Kosten von mitfahrenden Abgasabsauganlagen. Aus Sicht der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen sind mitfahrende Abgasabsauganlagen das Mittel der Wahl, da die Schadstoffe in jedem Fall abgeführt werden und Messungen dann nicht notwendig sind, siehe Vermutungswirkung TRGS 554 „**Abgase von Dieselmotoren**“. Wird auf eine Abgasabsauganlage aufgrund von günstigen Messwerten verzichtet, kann eine solche trotzdem später bei sich verschlechternden Messwerten erforderlich werden.

Nach Würdigung der örtlichen Gegebenheiten, der Argumente der Beteiligten vor Ort und Ausübung des Ermessensspielraumes wird festgestellt, dass Stolperstellen durch Schlauchleitungen und Gesundheitsgefahren durch Dieselmotoremissionen vorhanden sind. Seitens der Samtgemeinde Herzlake ist der Nachweis zu erbringen, dass AGW und KZW für Dieselmotoremissionen jederzeit sicher unterschritten werden. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, ist eine mitfahrende Abgasabsauganlage zu installieren. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Schläuche jeweils von oben an die Fahrzeuge geführt werden.

5. Fazit:

Das Feuerwehrhaus kann durch Baumaßnahmen an den aktuellen Stand der Rechtslage angepasst werden. Hierzu könnte es sich beispielhaft anbieten, eine neue Fahrzeughalle für das Dekon-P-Fahrzeug inkl. Stauraum für die notwendigen Rollcontainer zu errichten. Die ohnehin zu wenigen Pkw-Stellplätze müssten verlagert werden. Die Grünfläche, die sich an der Straße „Saßlage“ anschließt, bietet sich für neue Pkw-Stellplätze an. Ein zusätzlicher, geschlechtergetrennter Sozialtrakt mit Duschen kann hinter dem Feuerwehrhaus errichtet werden. Der Zugang zum Sozialtrakt ist dann so zu wählen, dass dieser direkt von den neuen Pkw-Stellplätzen auf kurzem Weg erreichbar ist.

Gerne unterstützen wir die Samtgemeinde Herzlake in Form von kostenlosen Bauplanungsberatungen. Lassen Sie uns einfach die Bauzeichnungen als pdf-Dateien zukommen.

Bitte teilen Sie uns bis zum **01.10.2022** mit, welche Maßnahmen seitens der Samtgemeinde Herzlake veranlasst wurden bzw. werden, um die aufgeführten sicherheitstechnischen Mängel abzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Geschäftsführer

I.A.

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a horizontal stroke, positioned below the text 'I.A.'.